

fassungen über kirchliche Bauten ausüben; er hat sogar das Recht, Beschlüsse, die ihm bedenklich erscheinen, zu suspendiren, damit erst die höhere Behörde darüber entscheide. Endlich wird auch in §. 54 dem Kirchenpatron die Sorge für den baulichen Zustand der Kirche und der kirchlichen Gebäude übertragen, so daß seine Mitwirkung bei allen Bauten von einiger Bedeutung gesichert erscheint. Demnach ist es nicht nöthig, hier wieder derselben zu gedenken. Schalten Sie aber das Wort „Genehmigung“ nach dem Beschluß der Deputation hier ein, so entsteht auch daraus ein Mißverständnis. Der Patron ist bei allen Bauten zu hören; man wird seine Ansicht darüber vernehmen; man wird seine Genehmigung zu erlangen suchen; aber er hat, wenn die Behörde einen Bau für nothwendig hält, kein unbedingtes Widerspruchsrecht. Mithin hängt der Bau nicht in demselben Sinne von seiner Genehmigung ab, wie von der Behörde, welche durch Verweigerung ihrer Genehmigung die Ausführung verhindert. Wenn aber das Wort „Patron“ hier eingeschaltet wird, so führt das zu einem weiteren Mißverständnis, nämlich zu dem Zweifel, ob der Kirchenpatron bei allen Bauten zu fragen sei oder nur bei geringeren Bauten? Es heißt im Paragraphen, es sei „beziehentlich“ die Genehmigung der Kircheninspection oder des Consistoriums erforderlich. Wenn die Competenz des Consistoriums und der Kircheninspection eintritt, das ergiebt sich aus anderen Stellen des Entwurfs der Kirchenordnung. In §. 81 sub 1 d wird gesagt, die Genehmigung des Consistoriums sei erforderlich zu allen Bauten, „welche nicht allein die Erhaltung der kirchlichen Gebäude in ihrem dermaligen Umfange und Bestande zum Zwecke haben“. Bei anderen Bauten, welche nur die Erhaltung der Gebäude in ihrem dermaligen Zustande bezwecken, reicht die Genehmigung der Kircheninspection aus. Stellt man nun den Kirchenpatron in diese Reihe vor die Kircheninspection und das Consistorium, so gewinnt es das Ansehen, als sei nur bei kleineren Bauten der Kirchenpatron zu hören; bei größeren die Kircheninspection und bei solchen, welche den Zustand der Gebäude wesentlich verändern, das Consistorium, ohne weitere Concurrenz des Patrons, competent. Die Kirchenpatrone sollen aber nach den Bestimmungen, die ich angeführt habe, bei allen Bauten von irgend welcher Bedeutung gefragt und gehört werden. Was den Antrag des geehrten Herrn Bürgermeisters Dr. Koch anlangt, so kann sich die Regierung wenigstens theilweise mit demselben einverstanden erklären, fast ganz in dem Umfange der Abänderung, welche die Deputation der Zweiten Kammer vorgeschlagen hat. Die Regierung ist nämlich gemeint, die von der Deputation der Zweiten Kammer bei dem zweiten alinea des §. 40, Seite 227 des Berichtes, vorgeschlagene Abänderung mit der Modification anzunehmen, daß statt „der Consistorialbehörde“ gesetzt werde: „des Oberconsistoriums“. Es würde hiernach der Gebrauch der Kirchen für andere Handlungen, als die, welche zum Gottesdienste und

zu den kirchlichen Erbauungsmitteln der evangelisch-lutherischen Kirche gehören, nach vorgängigem Gehör des Kirchenvorstandes und mit Genehmigung des Patrons von der Kircheninspection genehmigt werden können; wenn es sich aber darum handelt, eine Kirche einer anderen Religionsgesellschaft zum Gottesdienste einzuräumen, so würde die Genehmigung des Oberconsistoriums erforderlich sein. Der Antrag des Herrn Bürgermeisters Koch, auch diese Genehmigung der Kircheninspection zu überlassen, ist ebenso, wie der Vorschlag der Deputation der Zweiten Kammer nicht unbedenklich, weil bei Entschließungen über Fälle der letzteren Art höhere Rücksichten eintreten können, welche die Kircheninspection und auch das Consistorium wahrzunehmen nicht in der Lage sind, weil hier auch nach gleichmäßigem Grundsatzen verfahren werden muß, was Alles nur die höchste Behörde beobachten kann. Das Bedenken des Herrn Rittner würde sich durch meine Erklärung erledigen, weil nach einer solchen Abänderung des Paragraphen in den Fällen, die er erwähnte, die Genehmigung der Kircheninspection eintreten würde.

Präsident v. Schönfels: Habe ich die Sache recht aufgefaßt, so scheint die Absicht der hohen Staatsregierung dahin zu gehen, daß der §. 40, wie er sich im Entwurfe findet, fallen soll; daß dafür aber der Vorschlag angenommen wird, wie ihn die Zwischendeputation der Zweiten Kammer stellt?

Königl. Commissar Dr. Hübel: Es würde der erste Absatz des Paragraphen stehen bleiben bis zu „Bauten zu“. Das zweite alinea des Paragraphen würde aber in Wegfall kommen und an dessen Stelle die auf Seite 227 des Berichtes der Deputation der Zweiten Kammer vorgeschlagenen beiden Sätze treten, mit Abänderung des Wortes „Consistorialbehörde“ in „Oberconsistorium“.

Präsident v. Schönfels: „Der Gebrauch“ bis zu „einzuholen“ mit der Abänderung des Oberconsistoriums? (Dies wird bejaht.)

Die Kammer hat vernommen, daß die Regierungsvorlage eine andere geworden ist; es soll der erste Satz des §. 40, wie im Entwurfe, stehen bleiben; hingegen soll der Antrag der Zwischendeputation der Zweiten Kammer, wie er auf Seite 227 des jenseitigen Berichtes sich vorfindet, die Fortsetzung des Paragraphen bilden. Es würde nun freilich zu erwarten sein, ob der Herr Antragsteller Dr. Koch sich damit einverstanden?

Bürgermeister Dr. Koch: Ich erkläre, daß ich mit Genehmigung der geehrten Kammer meinen Antrag zurückziehe und mich ganz mit dem Vorschlage des Herrn Regierungskommissars conformire. Nur zur Rechtfertigung meines Antrags noch zwei Worte! Ich bin mir wohl bewußt gewesen, daß mein Antrag weiter geht, als der der Zweiten Kammer und bin dazu geführt worden, weil ich von der Ansicht ausging, es könne sich doch nur um anerkannte, christliche Religionsgesellschaften handeln. Indessen